

haupt, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchzuführen gewesen wären. Eine auf diese etwaigen Mängel gestützte Abnahmeverweigerung wäre treuwidrig.

Ob nunmehr in Bezug auf diese etwaigen Mängel im Verhältnis der Parteien dieses Rechtsstreits Raum für Gewährleistungsansprüche besteht, kann dahinstehen. Aufrechenbare Gegenansprüche hat die Bekl. jedenfalls nicht dargelegt, so dass die streitgegenständliche Forderung dadurch nicht reduziert würde. Ergänzend wird Bezug genommen auf Nr. II des Beschlusses vom 9.2.2015, in dem das Gericht bereits ausgeführt hat, dass von allen gerügten Mängel nur die Rissbildungen, soweit sie der Bekl. anzulasten wären, geeignet sind, um etwaige Einbehalte von der Klagforderung zu rechtfertigen.

II. Wie sich der einbehaltene Betrag von 7723,52 Euro zusammensetzt, hat die Bekl. in ihrem Schreiben an die Kl. vom 2.8.2012 selbst bestimmt. In Höhe von 2103,24 Euro soll es sich um den fälligen Restbetrag handeln und iHv 5620,28 Euro um die geschuldete Sicherheitsleistung. Zwar wurde in dem Schreiben eine Einigung über die künftige Verfahrensweise angeboten, nämlich, dass die Kl. hinsichtlich der vorgenannten Einbehalte stillhalten sollte, bis die Einwände des Bauherrn geklärt waren und die Kl. ist auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Das macht aber die Begründung der Höhe des Einbehalts und die darin liegende Bestimmung nicht unwirksam. (...)

Anm. d. Schriftltg.: Zur Abgrenzung von hoheitlichem und privatrechtlichem Handeln bei Amtshaftung vgl. *BGH*, DS 2017, 100 = *NJW* 2016, 2656 = *NZBau* 2016, 561, u. hierzu *Anm. Cornils*, *NJW* 2016, 2659; *Anm. Itzel*, *NZBau* 2016, 264. Zur Haftung der Prüferingenieure und der Prüfsachverständigen vgl. zudem ausführlich *Hals-tenberg*, DS 2017, 86. Zum Mitverschuldensabzug wegen Freigabe falscher Montagepläne vgl. *OLG Karlsruhe*, *NJW* 2016, 2961 = *NZBau* 2016, 749, u. hierzu *Engbers*, *NJW* 2016, 2961, sowie ausführlich *Rodemann*, *NZBau* 2017, 25. ■

4 Ersatzfähigkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung

Verbringungskosten zu einer Fremdlackiererei sind nur dann nicht zu ersetzen, wenn die Auswahl eines Reparaturbetriebs ohne eigene Lackiererei für sich genommen gegen die Schadensminderungspflicht verstößt.

StVG § 7; BGB §§ 249, 254, 823; VVG § 115

1. Fiktive Kosten für die Verbringung zu einer Fremdlackiererei sind ersatzfähig. Etwas Anderes gilt, wenn die Auswahl eines Reparaturbetriebs ohne Lackiererei willkürlich wäre, weil das Gros der zur Verfügung stehenden Werkstätten über eine eigene Lackiererei verfügt.

2. Die im Gutachten angesetzten UPE-Aufschläge sind ersatzfähig, wenn sie in der maßgeblichen Region regelmäßig erhoben werden. (Leitsätze der Redaktion)

AG Iserlohn, *Urt. v. 24.1.2017 – 44 C 72/16*

Zum Sachverhalt: Der Kl. begehrt von den Bekl. Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, für dessen Folgen die Bekl. vollumfänglich haften. Der Kl. hat seinen Reparaturschaden fiktiv abgerechnet und klagt nunmehr die fiktiven Verbringungskosten, die UPE-Aufschläge und die Sachverständigenkosten ein. Die auf Zahlung von insgesamt 189,79 Euro nebst Zinsen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Der Kl. hat gegen die Bekl. einen Zahlungsanspruch iHv 189,79 Euro aus § 7 StVG, § 823 BGB, § 115 VVG.

Die Haftung der Bekl. für die durch den Verkehrsunfall vom 18.2.2016 entstandenen Schäden ist unstrittig.

Der Kl. hat auch Anspruch auf Ersatz der fiktiven Verbringungskosten und der so genannten UPE-Aufschläge iHv 81,98 Euro.

Grundsätzlich können die Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung und somit auch vorliegend geltend gemacht werden. Die Kosten für die Verbringung zu einer Fremdlackiererei gehören wie die Kosten des Lackierens selbst zu dem zur Herstellung erforderlichen Aufwand. Eine Ausnahme hierzu besteht nur dann, wenn unstrittig oder bewiesen ist, dass die dem Geschädigten zur Auswahl stehenden Fachwerkstätten über eigene Lackierereien verfügen. Hierbei muss aber auch die Dispositionsfreiheit des Geschädigten beachtet werden. Verbringungskosten sind deshalb nur dann nicht zu ersetzen, wenn die Auswahl eines Reparaturbetriebs ohne eigene Lackiererei für sich genommen gegen die Schadensminderungspflicht verstieße. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die Auswahl eines Betriebs ohne Lackiererei willkürlich wäre, weil das Gros der zur Verfügung stehenden Fachwerkstätten, die bei fiktiver Abrechnung herangezogen werden können, über eine eigene Lackiererei verfügen (*LG Hagen*, *Urt. v. 12.4.2013 – 1 S 175/14*, *BeckRS* 2016, 03228).

Vorliegend ist von Seiten der hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht darlegungs- und beweisbelasteten Bekl. jedoch nicht dargetan worden, dass es willkürlich von dem Kl. gewesen wäre, eine Werkstatt ohne Lackiererei aufzusuchen.

Darüber hinaus sind auch die im Gutachten angesetzten UPE-Aufschläge zu ersetzen. Wenn UPE-Aufschläge üblich sind, sind sie auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen (*LG Hagen*, *Urt. v. 12.4.2013 – 1 S 175/14*, *BeckRS* 2016, 03228).

Unstrittig fallen diese Kosten in der dem Kurzgutachten zugrunde gelegten Fachwerkstatt F-GmbH in M. an. Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen O ergeben, dass ebenfalls in der Fachwerkstatt O-GmbH in I. UPE-Aufschläge und Verbringungskosten anfallen. Der Zeuge O hat überzeugend bekundet, dass in seiner Firma ebenfalls UPE-Aufschläge von 10 % anfallen und die Verbringungskosten zwischen 100 und 150 Euro betragen. Es ist daher nicht ersichtlich, dass in einer Fachwerkstatt in der hiesigen Region keine UPE-Aufschläge und Verbringungskosten anfallen.

Des Weiteren kann der Kl. die Kosten für das Gutachten iHv 107,81 Euro ersetzt verlangen. Der Kl. war nicht verpflichtet, einen Kostenvoranschlag einzuholen. Er ist seiner Schadensminderungspflicht bereits ausreichend dadurch nachgekommen, dass er ein Gutachten eingeholt hat, für das nur 107,81 Euro berechnet worden sind.

Grundsätzlich ist der Geschädigte berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der ihm entstandenen Schäden einzuholen. Dies gilt im Rahmen der Schadensminderungspflicht nur dann nicht, wenn der Schaden unterhalb der Bagatellgrenze liegt. Diese ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des *BGH* bei ca. 700 Euro zu ziehen (*BGH*, *NJW* 2005, 356 = *NZV* 2005, 139; *Palandt/Grüneberg*, *BGB*, 75. Aufl. 2016, § 249 Rn. 58). Vorliegend betrug der Schaden 754,21 Euro netto und überstieg damit die Bagatellgrenze, so dass der Kl. ein Sachverständigengutachten einholen durfte.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

(Mitgeteilt von Rechtsanwältin W. Kleinsorge, Hemer)

Anm. d. Schriftltg.: Zur Erstattungs-fähigkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen s. auch *LG Heidelberg*, *NJW-RR* 2016, 1431. Mit aktuellen Entwicklungen in der Kfz-Sachschadensabrechnung befassen sich *Buller/Figgener*, *NJW* 2015, 2913. ■